

821.112.7

Beschluss des Regierungsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2007 zum Gesamtarbeitsvertrag vom 31. März 1999 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich und die Verlängerung der Allgemeinverbindlich- erklärung des Gesamtarbeitsvertrages vom 31. März 1999 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich sowie der Zusatzvereinbarungen vom 1. April 2001/ 1. April 2002/1. April 2003/22. Juni 2004/ 1. April 2005 sowie 1. April 2006

(vom 13. Februar 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956⁸ sowie auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

A. Die Geltungsdauer des Regierungsratsbeschlusses vom 25. Mai 2000 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages vom 31. März 1999 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich¹, der Regierungsratsbeschlüsse vom 22. August 2001², 11. September 2002³, 17. Dezember 2003⁴, 25. Mai 2005⁵ und 28. Februar 2007^{6/7} über die Allgemeinverbindlicherklärung der Zusatzvereinbarungen (1. April 2001/1. April 2002/1. April 2003/22. Juni 2004/1. April 2005/1. April 2006) zum allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vom 31. März 1999 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich und des Regierungsratsbeschlusses vom 25. Mai 2005 über die Allgemeinverbindlicherklärungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich (Wiederinkraftsetzung, Verlängerung, Änderung und Allgemeinverbindlicherklärung)⁵ sowie des Regierungsratsbeschlusses vom 28. Februar 2007⁷ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich (Verlängerung) wird bis zum 31. März 2009 verlängert.

B. I. Die im Anhang¹⁴ wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2007 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 31. März 1999¹ werden allgemein verbindlich erklärt.

II. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gebiet der Stadt Zürich.

III. Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (einschliesslich Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbstständigen Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen und die in der Stadt Zürich Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen.

IV. Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stuckateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

Zu den Berufsarbeiten des Gipfers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stuckaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

V. Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschliesslich Lehrlinge) der in Ziffern III und IV aufgeführten Betriebe und Betriebsteile. Ausgenommen sind:

- a. das kaufmännische Personal,
- b. Berufsangehörige in höherer leitender Stellung (zum Beispiel Geschäftsführer und Laufpoliere),
- c. Berufschaffeuere.

Akkordanten nehmen die Stellung eines Arbeitnehmers ein und unterstehen ebenfalls den allgemein verbindlichen Bestimmungen.

VI. Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen der Zusatzvereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen⁹ sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung¹⁰ gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des unter Ziffer II umschriebenen räumlichen Geltungsbereichs, sowie ihre

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffern III–V erfüllen und im Geltungsbereich des GAV nach Ziffer II Arbeiten ausführen.

C. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Bund¹¹ und der anschliessenden Publikation im Amtsblatt¹² auf den Ersten des darauf folgenden Monats in Kraft¹³ und gilt, unter Vorbehalt der Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, bis zum 31. März 2009.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi

¹ [LS 821.112.](#)

² [LS 821.112.1.](#)

³ [LS 821.112.2.](#)

⁴ [LS 821.112.3.](#)

⁵ [LS 821.112.4.](#)

⁶ [LS 821.112.5.](#)

⁷ [LS 821.112.6.](#)

⁸ [SR 221.215.311.](#)

⁹ [SR 823.20.](#)

¹⁰ [SR 823.201.](#)

¹¹ Vom Bund genehmigt am 28. Februar 2008.

¹² Publiziert im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2008, Seite 292.

¹³ In Kraft seit 1. April 2008.

¹⁴ Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 1. April 2007 zum Gesamtarbeitsvertrag vom 31. März 1999 können bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ), Räfäelstrasse 32, 8090 Zürich, bezogen werden.

Anhang

**Zusatzvereinbarung
vom 1. April 2007 zum Gesamtarbeitsvertrag
für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich
vom 31. März 1999, der Zusatzvereinbarung
vom 1. April 2001, der Zusatzvereinbarung
vom 1. April 2002, der Zusatzvereinbarung
vom 1. April 2003, der Zusatzvereinbarung
vom 22. Juni 2004, der Zusatzvereinbarung
vom 1. April 2005 sowie der Zusatzvereinbarung
vom 1. April 2006**

zwischen dem

Gipsermeisterverband Zürich und Umgebung

und der

Gewerkschaft Unia, Sektion Zürich

Art. 7 Minimallöhne

7.2 Lohnanpassungen

7.2.1 Lohnerhöhungen

Die individuellen Monatslöhne werden generell für alle Lohnkategorien um Fr. 55. — pro Monat erhöht.

7.3 Vertragslöhne

7.3.2 Minimallöhne

Es gelten die folgenden vertraglichen Minimallöhne:

pro Monat

M Meister

Arbeitnehmer, die diese Funktion ausüben
bzw. die den entsprechenden Fähigkeits-
ausweis besitzen.

Fr. 6476.40

P	Poliere Arbeitnehmer, die diese Funktion ausüben bzw. die den entsprechenden Fähigkeits- ausweis besitzen.	Fr. 6206.55
V	Vorarbeiter Arbeitnehmer, die diese Funktion ausüben bzw. die den entsprechenden Fähigkeits- ausweis besitzen.	Fr. 5936.70
A	Gelernter Berufsarbeiter Arbeitnehmer, die den Fähigkeitsausweis besitzen, bzw. Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen.	Fr. 5127.15
B	Angelernter Berufsarbeiter Arbeitnehmer, die Berufsarbeiten ausführen, aber den Anforderungen an gelernte Berufsarbeiter nicht entsprechen.	Fr. 4875.30
C	Hilfsarbeiter Arbeitnehmer, die als Hilfskräfte eingesetzt werden.	Fr. 4587.45
D	Branchenfremde Arbeitnehmer Als branchenfremde Arbeitnehmer gelten Arbeitnehmer, die zum ersten Mal im Gipsergewerbe arbeiten, während des ersten Dienstjahres, anschliessend sind sie in die Lohnkategorie «C» einzuteilen, bzw. es ist nach Art. 7.7 zu verfahren.	Fr. 4317.60

7.3.3 Lehrlingsmindestlöhne

Die Löhne der Lehrlinge/Auszubildenden werden wie folgt angepasst:

L1	Lehrlinge im 1. Lehrjahr	Fr. 730.—
L2	Lehrlinge im 2. Lehrjahr	Fr. 1000.—
L3	Lehrlinge im 3. Lehrjahr	Fr. 1540.—

Die Lohnansätze treten jeweils mit dem Beginn des neuen Lehrjahres im August in Kraft.